

Merkblatt Ausbildung in erster Hilfe nach ZApprO

§13

Die Ausbildung in erster Hilfe ist **vor** Beginn des Studiums oder während **der unterrichtsfreien Zeit** des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

Die Ausbildung in erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Der Nachweis ist bei dem **Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** nachzuweisen und darf **nicht** älter als 3 Jahre sein.

Dieser muss vom Leiter der ersten Hilfe Ausbildung unterzeichnet werden. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden. Der entsprechende Nachweis muss vollständig und im **Original** vorgelegt werden.

Dieser **Nachweis** über die Ausbildung in erster Hilfe kann insbesondere durch **folgende Bescheinigungen** erfolgen:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.